

VEREINBARUNG

Zwischen dem Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

dieses vertreten durch

Landesamt für Umwelt (LfU)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

vertreten durch

den Präsidenten

nachfolgend **LfU** genannt

und der Stadt Wittenberge

August Bebel Straße 10
19322 Wittenberge

vertreten durch

Bürgermeister Herrn Dr. Hermann

dieser vertreten durch

Bauamt Wittenberge

nachfolgend **Stadt Wittenberge** genannt

zu den Bauvorhaben

Hochwasserschutz Wittenberge Elbstraße Deich-km 16+870 bis 17+380 (LfU)

und

Reparatur Elbstraße (Stadt Wittenberge)

mit folgenden Baulosen

- Baulos 1:** **Übergreifende Arbeiten** (nachfolgend BL 1 genannt),
- Baulos 2:** **Hochwasserschutzwand** (nachfolgend BL 2 genannt) **und**
- Baulos 3** **Reparatur Elbstraße** (nachfolgend BL 3 genannt)

wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 54 – 62 VwVfG geschlossen.

1. Vorbemerkungen

1.1. Grundlagen LfU

Für den Bereich zwischen der Straße „Im Hagen“ und dem Betriebsgelände des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes muss unter Berücksichtigung eines Bemessungshochwasserstandes (BHW) von 799 cm am Pegel Wittenberge der Hochwasserschutz gewährleistet werden. Gemäß BbgWG ist das LfU Vorhabenträger für die Baumaßnahmen zur Herstellung der Hochwasserschutzanlage.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ließ das LfU die technische Lösung in Form einer Vorplanung für o. g. Abschnitt erstellen, die als Grundlage für die weitere Planung dient. Das LfU beabsichtigt, für die Umsetzung des Vorhabens Fördermittel aus dem EFRE-Titel zu beantragen.

Die favorisierte technische Lösung des LfU sieht die Errichtung einer Hochwasserschutzwand aus Spundbohlen vor, die im Kopfbereich mit einem Stahlbetonholm verkleidet werden, dessen Oberkante 0,50 m über BHW verläuft. In den Holm werden die Ankerplatten für die Montage des mobilen Hochwasserschutzsystems einbetoniert.

1.2. Grundlagen Stadt Wittenberge

Die Stadt Wittenberge plant als Vorhabenträger die Reparatur und Ertüchtigung der durch das Hochwasserereignis 2013 beschädigten Elbstraße. Für die Umsetzung des Vorhabens wurden von der Stadt Wittenberge Fördermittel aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes beantragt.

Die Fahrbahn der Elbstraße und der vor der Hochwasserschutzwand verlaufende Gehweg werden mit neuem Pflaster, in Anlehnung an die bereits realisierte Elbuferpromenade im Bereich der alten Ölmühle, neu gepflastert. Hierbei soll der Gehweg nun LKW-Lasten aufnehmen können, um bei zukünftigen Hochwassern diesen Anforderungen gerecht zu werden.

1.3. Gemeinsames Bauvorhaben

In Anbetracht der räumlichen Nähe der beiden Vorhaben und deren gegenseitige Abhängigkeiten ist eine gemeinsame Ausführung der Arbeiten für den Bau der Elbstraße und der Hochwasserschutzanlage zwingend geboten. Die Umsetzung der Bauvorhaben und der einzelnen Gewerke bedarf zahlreicher enger Abstimmungen. In Teilabschnitten müssen die Arbeiten sogar zeitgleich erfolgen.

2. Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung bezieht sich in den genannten Baulosen auf folgende Leistungen:

- **Baulos 1 (BL 1):**
Ausführung von Bauarbeiten, die für beide Vertragspartner zur Umsetzung der BL 2 und BL 3 gemeinsam erforderlich sind, wie z. B. Leitungsumverlegungen, Baustelleneinrichtung, Neugestaltung Abfahrt Nedwighafen, Versetzung Straßenbeleuchtung, SiGeKo, Bestandspläne, Beweissicherung etc. oder die keinem anderen Baulos eindeutig zugeordnet werden können. (Verantwortlich: LfU und Stadt Wittenberge)
- **Baulos 2 (BL 2):**
Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung einer Hochwasserschutzwand inkl. Leitungsdurchführungen.
Hierzu zählen Anpassungsarbeiten am vorhandenen Deich (km 17+190 - 17+380) samt Beton-Sitzelementen in der wasserseitigen Böschung sowie das mobile Hoch-

wasserschutzsystem.

(V: LfU)

- **Baulos 3 (BL 3):**

Ausführung von Bauarbeiten zur Reparatur der Elbstraße inkl. aller Nebenanlagen wie Fußwege, Entwässerungseinrichtungen, etc. (V: Stadt Wittenberge)

Im Detail wird der Umfang der Arbeiten inkl. Abgrenzung der einzelnen Lose durch die Ausführungsunterlagen bestimmt.

Die Regelungen zu Unterhaltung und Betrieb der Anlagenteile werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

3. Genehmigung

Für die Ausführung der Arbeiten in den BL 1 und 2 ist nach Einschätzung der Oberen Wasserbehörde des Landes Brandenburg ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Der Beginn des Verfahrens ist für das zweite Halbjahr 2018 vorgesehen.

Für BL 3 ist nach Einschätzung der Stadt Wittenberge kein Genehmigungsverfahren erforderlich, da es sich um eine Reparaturmaßnahme handelt. Lediglich für einige Belange wie z. B. Denkmalschutz sind Erlaubnispflichten zu beachten.

Etwaige Gestattungsverträge mit Dritten schließen die Vertragspartner gesondert ab.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Benutzung gegenseitiger Grundstücksflächen

Beide Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig dauerhaft die unentgeltliche Nutzung der im jeweiligen Eigentum befindlichen Grundstücksflächen zum Bau, zur Pflege und zur Unterhaltung der nach Maßgabe dieses Vertrages errichteten baulichen Anlagen. Es werden keine gesonderten Gestattungsverträge hierzu abgeschlossen.

Die Eigentümer betroffener Flurstücke stellen das Einvernehmen mit etwaigen Pächtern her.

4.2. Verpflichtung zur Ausführung der Gesamtmaßnahme

Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, das o. g. Vorhaben in Wittenberge komplett zu verwirklichen. Ein vorzeitiger Abbruch der Planungs- oder Bauleistungen sowie ein vorzeitiges Aufkündigen der Partnerschaft sind nicht vorgesehen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, im Falle von Konflikten gemeinsam an einer sachlichen und konstruktiven Lösung zu arbeiten.

4.3. Beweissicherung

An folgenden angrenzenden Objekten ist durch einen öffentlich bestellten Bausachverständigen vor Baubeginn eine Beweissicherung vorzunehmen:

- Elbstraße 3+4 (Flurst.),
- Elbstraße 4a (Flurst.),
- Elbstraße 8-11 (Flurst.),
- Elbstraße 12-15 (Flurst.),
- Elbstraße 18-22d (Flurst.),

Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird durch denselben Bausachverständigen eine Nachkontrolle der Bebauung auf den vorgenannten Flurstücken durchgeführt.

Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt durch das LfU. Die hierfür anfallenden Kosten werden über das BL 1 auf beide Vertragspartner umgelegt. Die Kostenteilung erfolgt

gemäß Kostenteilungsschlüssel (s. Pkt. 7.1).

5. Ausschreibung/Vergabeverfahren, Einhaltung Vergabennormen (VOB, VHB-Bund)

5.1. Vergabeunterlagen

Die zu vergebenden Bauleistungen der BL 1 - 3 werden in einer gemeinsamen Ausschreibung zusammengefasst. Hierfür wird eine **Öffentliche Ausschreibung mit drei Baulosen** durchgeführt. Der Leistungsumfang der einzelnen Baulose ergibt sich aus Pkt. 2 dieser Vereinbarung in Verbindung mit der noch zu erstellenden Ausführungs- und Verdingungsunterlage.

Ausschreibende Stelle ist das LfU. Die Regelungen der VOB/A und des Vergabehandbuchs Bund - jeweils in den aktuell gültigen Fassungen - werden vom LfU berücksichtigt und von der Stadt Wittenberge anerkannt.

Das LfU wird eine gemeinsame Ausschreibungsunterlage erstellen und veröffentlichen. Die Stadt Wittenberge stellt hierfür alle erforderlichen, vergaberelevanten Unterlagen, insbes. zum BL 3, zur Verfügung.

Beide Vertragspartner verpflichten sich und ihre Auftragnehmer zu gegenseitiger Information und Datenbereitstellung.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die gemeinsame Ausschreibungsunterlage bis Mitte 03/2019 fertigzustellen, damit unter Berücksichtigung des ordentlichen VOB-Vergabeverfahrens genügend Zeit für die notwendige Bauvorbereitung bleibt und der lt. abgestimmtem Bauablaufplan avisierte Baubeginn am 03.06.2019 eingehalten werden kann.

Es sind nur solche Angebote zu werten, die alle drei Baulose berücksichtigt haben.

5.2. Angebotsauswertung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, in enger Abstimmung mit der Vergabestelle des LfU die Auswertung der im Rahmen des Vergabeverfahrens eingegangenen Angebote vorzunehmen.

Die Angebotsauswertung für BL 1 nehmen beide Vertragspartner vor. Über die Angebotsprüfung und -wertung stellen beide Seiten Einvernehmen her.

Die Auswertung der Angebote für BL 2 erfolgt durch das LfU; die Angebote für BL 3 werden von der Stadt Wittenberge ausgewertet.

Die Ergebnisse der Auswertung sind dem jeweils anderen Vertragspartner und anschließend der Vergabestelle des LfU vorzulegen und ggf. zu erläutern.

5.3. Zuschlagserteilung

Für die Vergabeentscheidung wird eine Gesamtangebotssumme gebildet. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt in der Bewertung der **Gesamtangebotssumme** zu allen drei Baulosen. Daraus ergibt sich, dass **nur ein Auftragnehmer** den Bauauftrag für die BL 1 - 3 erhalten wird.

Die Vertragsparteien befinden einvernehmlich über die Zuschlagserteilung.

Eine Beteiligung der Stadt Wittenberge erfolgt mind. in Vorbereitung auf die Veröffentlichung der Ausschreibung und zur Vergabeentscheidung. Je nach Bedarf und Relevanz können weitere Informationen und Beteiligungen erfolgen, z. B. im Falle zu beantwortender Bieterfragen für BL 3.

Benachrichtigungen an die Bieter dürfen ausschließlich von der ausschreibenden Stelle vorgenommen werden.

6. Ausführung der Baumaßnahme

6.1. Auftraggeber

Die Beauftragung aller Bauleistungen der BL 1 und 2 erfolgt durch das LfU in eigenem Namen. Bauleistung 3 wird von der Stadt Wittenberge in eigenem Namen beauftragt.

Auftraggeber für die örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ), die ökologische Baubegleitung (ÖBB) und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 1 wird das LfU. Die vertraglichen Bindungen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Wittenberge. Die Kosten werden gemäß Kostenschlüssel anteilig von der Stadt Wittenberge und dem LfU getragen. (siehe Pkt. 7.1)

Auftraggeber für die ÖBÜ, die ÖBB und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 2 wird das LfU. Die vertraglichen Bindungen erfolgen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

Auftraggeber für die ÖBÜ, die ÖBB und ggf. notwendiger weiterer Prüfungen im BL 3 wird die Stadt Wittenberge in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.

6.2. Bauüberwachung

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird durch eine Bauoberleitung der Auftraggeber und eine geeignete örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ) sichergestellt. Hinzu kommen eine ökologische sowie eine archäologische Baubegleitung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo). Fachbegleiter weiterer Gewerke sind derzeit nicht vorgesehen, können aber bei Bedarf hinzukommen.

Die Weisungen des Auftraggebers auf der Baustelle werden

- für das BL 1 durch die Bauoberleitung des LfU in Abstimmung mit der Stadt Wittenberge
- für das BL 2 durch die Bauoberleitung des LfU
- für das BL 3 durch die Bauoberleitung der Stadt Wittenberge

erteilt. Diese Weisungsbefugnis kann von der jeweiligen Vertragspartei auf die Bauüberwachungen übertragen werden.

Vor Erteilung von Weisungen an die Baufirma, die Auswirkungen auf die Belange des anderen Vertragspartners haben können, stimmen sich LfU und Stadt Wittenberge ab.

Für das gesamte Bauvorhaben werden gemeinsame Baurapporte zwischen LfU, Stadt Wittenberge, den Bauüberwachungen und der Baufirma durchgeführt, mittels derer der Fortschritt der Arbeiten zu kontrollieren und zu steuern ist.

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt gemäß VOB/B und C sowie den geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

6.3. Zusätzliche Leistungen, Mehr- und Mindermengen

Das Schließen jeglicher Nachtragsvereinbarungen für die BL 1 und 2 obliegt dem LfU. Bei BL 1 ist die Stadt Wittenberge zu beteiligen.

Das Schließen jeglicher Nachtragsvereinbarungen für BL 3 obliegt der Stadt Wittenberge.

Die Feststellung der Mehr- und Mindermengen inkl. deren Vergütung übernimmt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich (s. Pkt. 2)

6.4. Bauzeit

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung gehen beide Vertragspartner davon aus, die Arbeiten an der gemeinsamen Baumaßnahme voraussichtlich im Juni 2019 beginnen und im Dez. 2020 abschließen zu können.

Zum Schutz der Anwohner und Touristen sind sämtliche Tätigkeiten der gemeinsamen Baumaßnahme auf montags bis freitags zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu beschränken. Unvermeidbare Ausnahmen von dieser Bauzeitbeschränkung sind nur im Einzelfall zulässig und bedürfen der zeitigen Vorankündigung.

6.5. Zwischenabnahmen, Materialfreigaben, Endabnahme

Beide Vertragsparteien stellen die gegenseitige Beteiligung bei Zwischen- und Endabnahmen sicher.

Die im BL 1 und 2 einzubauenden Materialien müssen durch das LfU (Bauprüfstelle) frei gegeben werden.

Die im BL 1 und 3 einzubauenden Materialien müssen durch die Stadt Wittenberge (Bauamt) frei gegeben werden.

Eine Abstimmung zu den frei gegebenen Materialien zwischen dem LfU und der Stadt erfolgt fortlaufend.

Vor Endabnahme der BL 1 – 3 führen Stadt Wittenberge und LfU eine gemeinsame technische Vorabnahme durch. Zu dieser Abnahme sind **vorab** Bestandsunterlagen der durchgeführten Arbeiten (Lagepläne, Querprofile, etc.) in geeignetem Maßstab zu übergeben.

Die Feststellungen der technischen Vorabnahme sind bis zur VOB-Abnahme zu berücksichtigen, festgestellte Mängel sind gegebenenfalls zu beseitigen.

Die Endabnahme für das BL 1 führen Stadt Wittenberge und LfU gemeinsam mit der ausführenden Firma durch.

Die Endabnahme für das BL 2 führt das LfU mit der ausführenden Firma durch.

Die Endabnahme für das BL 3 führt die Stadt Wittenberge mit der ausführenden Firma durch.

6.6. Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigungsansprüche gemäß VOB/B werden wie folgt wahrgenommen:

BL 1 und 2: LfU

BL 3: Stadt Wittenberge

Beide Seiten achten selbständig auf die fristgerechte Feststellung von Mängeln in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und deren fristgerechte Beseitigung.

7. Vergütung der Bauleistungen

7.1. Schlüssel zur Kostenteilung BL 1

Der Kostenschlüssel wird anhand des Verhältnisses der Kostenberechnungen zu BL 2 und BL 3 vor Ausschreibungsbeginn festgelegt und ist Vertragsbestandteil.

Eine Änderung des Kostenschlüssels auf Basis des bezuschlagten Angebotes der Baufirma ist nicht vorgesehen. Das LfU ist berechtigt, gegenüber der Stadt Wittenberge Abschlagsrechnungen für die anteiligen Kosten zu BL 1 zu stellen.

7.2. Begleichung von Rechnungen

Die bauausführende Firma wird dazu angehalten, sämtliche Rechnungen bauolosbereinigt

vorzulegen, so dass jede Rechnung einem der drei Baulose zugeordnet werden kann.

Rechnungsempfänger für die Baulose 1 und 2 ist das LfU.

Rechnungsempfänger für das Baulos 3 ist die Stadt Wittenberge.

Die prüfbareren Rechnungen zum BL 1 reicht das LfU nach sachlicher und rechnerischer Prüfung mit der Bitte um Bestätigung an die Stadt Wittenberge weiter. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. Korrektur begleicht das LfU die Rechnung. Anschließend stellt das LfU der Stadt Wittenberge ihren Anteil gemäß Kostenschlüssel in Rechnung (s. Pkt. 7.1).

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur unverzüglichen und fristgerechten Begleichung sämtlicher Rechnungen dieses Bauvorhabens.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Ausführung der Baulose 1 – 3 erforderlichen Finanzmittel in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, im Falle notwendiger Bauzeitverlängerungen gemäß VOB/B in den BL 1 – 3 bis ins Haushaltsjahr 2021 hinein, die zur Fertigstellung erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

7.3. Aufmaß

Die Abrechnung der im Zuge des hier beschriebenen Bauvorhabens erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis prüfbarer Aufmäße der tatsächlich erbrachten Mengen gemäß VOB/B.

Das Aufmaß für das BL 1 wird dem LfU erbracht und von diesem in Abstimmung mit der Stadt Wittenberge geprüft.

Das Aufmaß für das BL 2 wird dem LfU erbracht und von diesem geprüft.

Das Aufmaß für das BL 3 wird der Stadt Wittenberge erbracht und von dieser geprüft.

8. Schlussbestimmungen

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr in Zusammenhang mit dem Abschluss oder dem Vollzug dieses Vertrages entstehen.

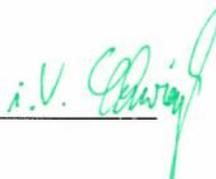
Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer sachlich-konstruktiven Kommunikation miteinander.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Regelungen richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.

Potsdam, 03.08.2018 i.V. 

Ort, Datum

Landesamt für Umwelt
- Präsident -
Herr Ilgenstein



Wittenberge, 26.07.18 

Ort, Datum

Stadt Wittenberge
- Bürgermeister -
Herr Dr. Hermann